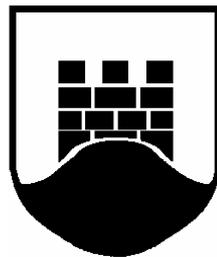


# **EINWOHNERGEMEINDE ZUNZGEN**

## **Reglement Wasserschutzzone der Pumpwerke B1 und B2**



vom 23. Juni 1981

# EINWOHNERGEMEINDE ZUNZGEN

Gestützt auf § 31 des Gesetzes über die Nutzung und den Schutz des Grundwassers (Grundwassergesetz) vom 3. April 1967 sowie auf § 9 der Vollziehungsverordnung vom 1. April 1971 zum Grundwassergesetz erlässt die Gemeinde Zunzgen folgendes

## Reglement Wasserschutzzone der Pumpwerke B1 und B2

### Grundlagen

- Regierungsratsverordnung vom 28. August 1979 über den Schutz von Grundwasser und Quellen.
- Wegleitung der Baudirektion vom 10. November 1979 für die Ausscheidung und Nutzung von Schutzzonen um Trinkwasserfassungen.

#### 1. Zone I: Fassungsbereich

- 1.1 In der Zone I ist jede werkfremde Nutzung unzulässig. Die Zone I ist einzuzäunen und vor jeder Verunreinigung zu schützen.
- 1.2 Die ganze Zone I ist, soweit sie nicht durch das Pumpwerk und die Zufahrt beansprucht wird, mit Gras oder mit nicht tief wurzelnden Sträuchern oder Bäumen zu bepflanzen.
- 1.3 Die Verwendung von Agrikulturchemikalien, Gülle, Mist, Klärschlamm und Kehrriechkompost ist in dieser Zone untersagt.

#### 2. Zone II: Engere Schutzzone

##### 2.1 Eigentumsverhältnisse

Die Zone II muss entweder im Eigentum des Fassungsseigentümers oder von diesem durch entsprechende Dienstbarkeiten gesichert sein.

##### 2.2 Strassen

- Die Kantonsstrasse Zunzgen-Tenniken im Bereiche der Wasserschutzzone ist beim Ausbau den gewässerschutztechnischen Vorschriften anzupassen (Vgl. Richtlinien des Eidgen. Dep. des Innern betreffend Gewässerschutzmassnahmen beim Strassenbau und Vorschriften des Kantons).
- Nationalstrassen. Die Entwässerungsleitungen zum und vom Benzinabscheider und dieser selbst werden alle 3 Jahre auf ihre Dichtheit hin vom Werkhof N2, Sissach, geprüft, beginnend mit der Genehmigung dieses Reglements durch den Regierungsrat.

### 2.3 Nicht gestattet sind:

- Hoch- und Tiefbauten, Ausnahme: öffentliche Werke und Anlagen, sofern es die hydrogeologischen Verhältnisse erlauben und eine Gefährdung der Trinkwasseranlagen ausgeschlossen ist.
- Neue Verkehrsanlagen und Parkplätze.
- Lagerung und Umschlag wassergefährdender Stoffe, insbesondere von Mineralölprodukten
- Ausbeutungen und Deponien aller Art
- Landwirtschaftliche Bauten
- Neue Wege für die land- und forstwirtschaftliche Erschliessung
- Raufuttersilos
- Neue Abwasserleitungen
- Tankanlagen
- Umschlagplätze und Rohrleitungen für flüssige- und gasförmige Brenn- und Treibstoffe

### 2.4 Holzschopf

Im westlich der N2 bestehenden Schopf dürfen keine wassergefährdenden Flüssigkeiten gelagert oder umgeschlagen werden.

## 3. Vorschriften für die land- und forstwirtschaftliche Nutzung in der Zone III

### 3.1 Zugelassen sind:

- Gras- und Futterbau
- Weidgang
- Wald
- westlich der N2 zu dem Ackerbau

### 3.2 Düngung

#### 3.2.1 Zugelassen sind:

- Gülle: pro Gabe in einer Menge bis zu 30 m<sup>3</sup> (z.B. 12 Druckfässer à 2,5 m<sup>3</sup>) je Hektare
- Stallmist: pro Gabe in einer Menge bis zu 200 Doppelzentner (z.B. 6-7 Miststreuerladungen à 3 Tonnen) je Hektaren. 2-3 Gaben jährlich.
- Handelsdünger: pro Gabe in einer Menge bis zu 50 kg Reinnährstoff je Hektare, d.h. nicht mehr als 50 kg Stickstoff (N), Phosphat (P<sub>2</sub>O<sub>5</sub>) und Kali (K<sub>2</sub>O) je Hektare gleichzeitig.

Die zulässige Menge an Handelsdünger pro Gabe berechnet sich nach der Formel:

Doppelzentner Handelsdünger je Hektare =

$$\frac{50}{\% \text{ Nährstoff im Dünger}}$$

### 3.2.2 Nicht zugelassen sind:

- Klärschlamm
- Kehrriechtkompost und Kehrriechtfrischkompost

### 3.3 Anwendungsvorschriften für die zugelassenen Düngemittel

#### 3.3.1 Dünger darf nicht ausgebracht werden:

- während oder unmittelbar nach starken Regenfällen und Schneeschmelzen
- wenn der Boden gefroren oder mit Schnee bedeckt ist

3.3.2 Der Dünger ist gleichmässig zu verteilen. Vor allem sind Ansammlungen in Geländevertiefungen zu vermeiden.

3.3.3 Verschlauchungen und Lanzendüngungen sind nicht gestattet.

3.3.4 Stickstoffhaltiger Handelsdünger darf nur während der Vegetationsperiode ausgebracht werden.

### 3.4 Pflanzenschutzmittel

#### 3.4.1 Westlich der N2 sind zugelassen:

Bei sorgfältigem Umgang bis auf weiteres die amtlich zugelassenen Pflanzenschutz- und Unkrautvertilgungsmittel gemäss ihren Anwendungsvorschriften.

#### 3.4.2 Nicht zugelassen sind:

Zubereitung der Brühe von Pflanzenschutzmitteln sowie Beseitigung von Brühresten, Vernichtung von Packungen und Reinigung von Geräten  
Behandlung von Nutzholz mit Forstchemikalien

#### 3.4.3 Östlich der N2 besteht ein gänzlich Anwendungsverbot von Pflanzenschutzmitteln.

## 4. Vorschriften für die Nutzung bei Erholungs- und Sportanlagen

### 4.1 Zugelassen sind:

- Grünflächen für Sport und Erholung (z.B. Spielwiesen, Liegewiesen)
- Hartanlagen (z.B. Tennisplätze)
- Wenn es die hydrogeologischen Verhältnisse erlauben, können öffentliche Werke und Anlagen erstellt werden, sofern eine Gefährdung der Trinkwasser-Gewinnungsanlagen ausgeschlossen ist.

### 4.2 Nicht zugelassen sind:

Zeltplätze und Abstellplätze für Wohnwagen und Mobilheime.

4.3 Die für die Landwirtschaft massgebenden Vorschriften über die Düngung und über die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln gelten in einer Zone II sinngemäss auch für Erholungs- und Sportanlagen.

5. Aufsicht

- 5.1 Alle Bodenbenützer sind verpflichtet, das ihnen jährlich zugestellte Erhebungsformular gegen eine Vergütung von CHF 20.-- auszufüllen und dem Gemeinderat bis zum 30. Januar des folgenden Jahres einzureichen.
- 5.2 Der Gemeinderat verpflichtet die Bewirtschafter zur Führung eines Kontrolljournals zur mengenmässigen Erfassung der in der Schutzzone II ausgebrachten Dünge- und Pflanzenschutzmittel.

6. Schlussbestimmungen

Zeigt es sich im Laufe der Zeit, dass die festgelegten Vorschriften nicht hinreichend sind, um eine Trinkwasserverunreinigung zu vermeiden, so müssen diese Vorschriften überprüft und angepasst werden.

7. Strafbestimmungen

Zu widerhandlungen gegen dieses Reglement sowie gegen darin gestützte Verordnungen können mit einer Busse bis zu CHF 100.-- bestraft werden. Wird mit der Tat auch kantonales oder eidgenössisches Strafrecht verletzt, gilt Letzteres ausschliesslich und damit auch das hiefür massgebliche Strafverfahren.

8. In-Kraft-Treten

Dieses Reglement gilt als integrierender Bestandteil des Schutzzonenplanes (Mutation zu den Zonenvorschriften Wasserschutzzonen der Gemeinde Zunzgen, Inventar-Nr. 74/ZP/1/8) und tritt nach Beschluss der Einwohnergemeindeversammlung und mit der Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft.

Beschlossen von der Einwohnergemeindeversammlung Zunzgen am  
23. Juni 1981

**NAMENS DES GEMEINDERATES ZUNZGEN**

Der Präsident  
Richard Meier

Der Schreiber  
Hans Lehnherr

Genehmigt vom Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft am 6. Juli 1982